



GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BENUTZUNGSREGLEMENT

FÜR DIE



**SPORTHALLE
OBERSIGGENTHAL**

Hinweis:

Es bestehen die folgenden weiteren Benutzungsreglemente:

- > Gemeindesaal Obersiggenthal
- > Öffentliche Anlagen und Gebäude

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck / Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Betriebliche Bestimmungen	4
2.1	Allgemeiner Betrieb	4
2.2	Turn- und Sportbetrieb Sporthalle	6
2.3	Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb	8
2.4	Benutzung Schiessanlage	8
2.5	Benutzung Spielwiese	8
2.6	Benutzung All-Wetter-Platz	8
3.	Bewilligungsverfahren für die Benutzung	8
4.	Benutzungsgebühren	9
5.	Schlussbestimmungen	10
Anhang 1:	Bestimmungen für die Benutzung der Schiessanlage	11
Anhang 2:	Bestimmungen für die Benutzung der Spielwiese	13
Anhang 3:	Bestimmungen für die Benutzung des All-Wetter-Platzes	15
Anhang 4:	Gebührenordnung	16

1. Zweck / Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Benutzung und den Betrieb der Sporthalle Obersiggenthal einschliesslich der zugehörigen Aussenanlagen.
- 1.2 Die Sporthalle dient in erster Linie den Bedürfnissen des Sportes.
- 1.3 Die Sporthalle wird ortsansässigen und auswärtigen Interessenten zur Benutzung überlassen oder vermietet. Dabei geniessen ortsansässige Vereine Vorrang.
- 1.4 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er erlässt das Benutzungsreglement, die Gebührenordnung und entscheidet über Beschwerden. Er kann darüberhinaus Sonderregelungen treffen. Für die ständige Belegung (durch die Sportvereine) ist die Sportkommission zuständig, für die Verwaltung und Vermietung ist die Bauverwaltung zuständig.
- 1.5 Folgende Räumlichkeiten sind in der Sporthalle vorhanden:
- Spiel- und Sporthallen mit einer Spielfläche von 48 x 28 m, unterteilbar in drei einzelne Sporthallen
 - Unterteilbarer Mehrzweckraum im Obergeschoss, (Raum Ost mit Kiosk, Raum West), insgesamt ca. 90 Sitzplätze bei Bestuhlung mit Tischen.
 - Zuschauertribüne, ausziehbar, max. 900 Zuschauer
 - Untergeschoss mit Zweckräumen (beschränkte Übernachtungsmöglichkeiten)
 - Garderoben für den Innenbereich
 - Garderoben für den Aussenbereich
 - Garderoben für Turnlehrer und Schiedsrichter
 - Aufenthaltsraum mit Luftgewehrschiesskeller

Als Aussenanlagen stehen zusätzlich zur Verfügung:

- Schuhwaschanlage auf Ost- und Westseite
 - Spielwiese ca. 47 m x 88 m
 - Allwetter-Platz ca. 50 m x 70 m
- 1.6 Die Räumlichkeiten können in der Regel täglich von 07.30 bis 22.30 Uhr für Turnen und Sport genutzt werden. Der Sportbetrieb auf den Aussenanlagen muss um 22.00 Uhr beendet werden.

Am Montagvormittag bleibt die Sporthalle für Reinigungszwecke geschlossen.

- 1.7 Bei besonderen Veranstaltungen oder gesellschaftlichen Anlässen können die Räumlichkeiten mit Genehmigung der Bauverwaltung länger genutzt werden. Bei diesen Anlässen muss das Gebäude bis spätestens 02.00 Uhr verlassen werden.
- 1.8 An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, eidg. Bettag, sowie 25. und 26. Dezember) und teilweise während den Schulferien bleiben die Anlagen geschlossen.
- 1.9 Die Zuteilung der Belegungszeiten von Montagnachmittag bis Freitag (normale Belegung) für Vereine und Schulen erfolgt durch die Sportkommission und die Stufenleitung Schule.
- 1.10 Die Vermietung der Sporthalle einschliesslich der zugehörigen Räume und Aussenanlagen ausserhalb der normalen Belegung erfolgt durch die Bauverwaltung.
- 1.11 Die Sportkommission kann in Ausnahmefällen auch während den normalen Belegungszeiten Räume in der Sporthalle für Veranstaltungen, Kurse, etc. anderweitig vergeben. Die betroffenen Organisationen und die Schule sind rechtzeitig zu orientieren.
- 1.12 Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb der Anlagen wird durch Benützungsgeldern, Rückerstattung von Nebenkosten und Zuwendungen der Einwohnergemeinde abgedeckt.

2. Betriebliche Bestimmungen

2.1 Allgemeiner Betrieb

- 2.1.1 Die Gebäude und Räumlichkeiten sind sorgfältig zu nutzen und beschränkt sich auf die bewilligten Anlagen und die vereinbarte Dauer.
- 2.1.2 Alle Veranstalter und Benutzer haben selber für die erforderlichen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (Wirtebewilligungen, Einzelanlässe, Lotto, etc.) besorgt zu sein.
- 2.1.3 Gegenüber dem Hauswart haben alle Veranstalter und Benutzer eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Jugendliche unter 18 Jahren haben eine erwachsene Person als Aufsicht zu benennen, welche die Verantwortung trägt.

- 2.1.4 Die Aufsicht und Kontrolle über die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Wartung obliegt dem Hauswart.

Der Hauswart und, als seine Stellvertreter, die bezeichneten Verantwortlichen der Veranstalter und Benutzer, sorgen für Ordnung und Reinlichkeit in und ausserhalb der Anlage. Alle Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten.

- 2.1.5 Die Bedienung der Einrichtungen ist den Verantwortlichen nur nach einer Einweisung durch den Hauswart erlaubt. Lüftung und Heizung bedient ausschliesslich der Hauswart (soweit die Ein- und Ausschaltung nicht raumspezifisch möglich ist).

- 2.1.6 Den Verantwortlichen von regelmässigen Benutzern werden aufgrund der Benutzungsbewilligung, gegen Kautions- und persönliche Unterschrift, Schlüssel durch den Hauswart abgegeben.

Das Weitergeben der Schlüssel an andere Benutzer ist untersagt.

Für Schlüsselverluste haften die Bezüger.

Bei gelegentlichen Benutzungen wird das Öffnen und Schliessen von Fall zu Fall geregelt.

- 2.1.7 Die Abgabe der Schlüssel berechtigt die regelmässigen Benutzer nicht, an anderen als ihnen bewilligten Daten und Zeiten die Anlagen und Einrichtungen zu nutzen.

- 2.1.8 Die Reinigung der gemieteten Räume (besenrein), des Geschirrs, der Geräte, sowie der Umgebung und Aussenanlagen, hat sofort nach einem Anlass durch die Veranstalter zu erfolgen. Werden die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (verschmutzt, unvollständig, defekt, etc.), werden die anfallenden Zusatzarbeiten auf Kosten der Veranstalter durch Dritte ausgeführt.

- 2.1.9 Die Unterkunft muss am Tage der Abreise spätestens um 11.00 Uhr besenrein dem Hauswart übergeben werden.

- 2.1.10 Die jeweils verantwortliche Person der Veranstalter und Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Räume und die Gebäude nach Abschluss der Benutzung geschlossen werden und die Lichter gelöscht sind.

- 2.1.11 Die Notausgänge müssen frei zugänglich sein.

- 2.1.12 Autos, Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder sind auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Die direkte Zufahrt zur Sporthalle ist den Notfallfahrzeugen und Lieferanten vorbehalten.
- 2.1.13 Bei Grossveranstaltungen (ab ca. 300 Teilnehmer und Besucher) hat der Veranstalter rechtzeitig einen Verkehrsdienst zu stellen, der für eine ausreichende Zugangsbeschilderung, Verkehrsregelung, Parkplatzzuweisung, usw. sorgt.
- 2.1.14 Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen sind mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht als Eigentümer) abgedeckt. Für eingelagerte Gegenstände hat der zuständige Verein den Materialwert selbst zu versichern.
- 2.1.15 Feuergefährliche Stoffe dürfen nicht eingelagert werden.
- 2.1.16 Die Veranstalter und Benutzer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 2.1.17 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Sport-, Turn- oder Festbetrieb ab. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für die Garderobe oder die persönlichen Gegenstände der Benützer oder Besucher.
- 2.1.18 Das Anbringen von Reklame während einer Veranstaltung ist grundsätzlich gestattet. Für deren Befestigung dürfen an Decken, Böden und Wänden keine Nägel, Schrauben und andere Befestigungen verwendet werden, die Schäden hinterlassen. Tabak- und Alkoholreklamen sind verboten.
- 2.1.19 Das Rauchen ist in der ganzen Anlage verboten.
- 2.1.20 Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Lautsprechermusik ist zu vermeiden.

2.2 Sportlicher Betrieb Sporthalle

- 2.2.1 Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Sporthalle gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden.
- 2.2.2 Der Einspielgang kann von den Sportvereinen genutzt werden, die die jeweilige Halle reserviert haben.

- 2.2.3 Bei Wochenendveranstaltungen stehen den Benutzern der Hallen im Normalfall neben dem Eingangsbereich auf der Zuschauer-ebene auch die Cafeteria (Kiosk mit Mehrzweckraum) zur Verfügung. Eine anderweitige Vergabe kann nur erfolgen, wenn die Hallenbenutzer auf eine Reservation verzichten.
- 2.2.4 Ein Abtausch der zugewiesenen Trainingszeiten mit anderen Vereinen während der regulären Belegung ist in Einzelfällen direkt zwischen den Vereinen möglich, bedingt jedoch vorgängig eine Information der Sportkommission und Bauverwaltung. Für einen dauernden Wechsel ist das Einverständnis der Sportkommission einzuholen.
- 2.2.5 Ab der Garderobe sind nur saubere Turn- und Geräteschuhe erlaubt. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet.
- 2.2.6 Sämtliche Geräte der Sporthalle (mit Ausnahme der vereinseigenen Geräte) stehen den Vereinen, Schulen und Benutzern zur Verfügung.
- 2.2.7 Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.
- Nach dem Gebrauch sind die Geräte und Turnmaterialien jeweils wieder an ihren Platz zurückzubringen und ordentlich zu versorgen.
- 2.2.8 Turn- oder Turnhilfsgeräte, die eine Beschädigung der Hallen, Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.
- 2.2.9 Das Ballspielen ist nur in den Hallen gestattet. Der „Einspielgang“ vor den Hallen ist zum Aufwärmen / Stretching reserviert.
- 2.2.10 In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Verunreinigungen (z.B. durch die Verwendung von Harz) müssen (selber) gereinigt werden. Starke Verschmutzungen werden auf Kosten der Verursacher, resp. der Veranstalter, durch den Hauswart gereinigt.
- 2.2.11 Die Hallentrennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es darf nicht an die Trennwände gesprungen werden.
- 2.2.12 Essen und Trinken in den Hallen ist nicht erlaubt. Allfällige Essens- und Getränkeflecken werden auf Kosten der Veranstalter entfernt.

2.3 Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb

- 2.3.1 Für geschlossene Kleinanlässe (z.B. Chlaushock, Weihnachtsfeier, usw.), an denen keine Speisen und Getränke verkauft werden, ist keine Wirtebewilligung erforderlich.
- 2.3.2 Die Verwendung von Mobiliar und Geschirr ausserhalb der Sporthalle ist nicht gestattet.
- 2.3.3 Die Entsorgung der Abfälle bei Wirtschafts- und Festbetrieb wird den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

2.4 Betrieb Schiessanlage

- 2.4.1 Für den Betrieb und den Unterhalt der Schiessanlage ist ein spezielles Reglement erstellt worden (siehe Anhang 1).

2.5 Betrieb Spielwiese

- 2.5.1 Für den Betrieb und den Unterhalt der Spielwiese ist ein spezielles Reglement erstellt worden (siehe Anhang 2).

2.6 Betrieb Allwetter-Platz

- 2.6.1 Für den Betrieb und den Unterhalt des All-Wetter-Platzes ist ein spezielles Reglement erstellt worden (siehe Anhang 3).

3. Bewilligungsverfahren für die Benutzung

- 3.1 Für die Einteilung der regelmässigen Turn- und Sporteinheiten ist die Sportkommission zuständig. Sie spricht sich mit den betroffenen Vereinen und Organisationen ab.
- 3.2 Regelmässig wiederkehrende und ausserordentliche Benutzungen von Anlagen und Räumlichkeiten werden in einem Benutzungsplan festgehalten.
- 3.3 Alle Benutzungsgesuche (auch Meisterschaftsrunden oder sonstige Wettkämpfe an Wochenenden) sind auf einem speziellen Formular mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Bauverwaltung einzureichen.

- 3.4 In diesem Benutzungsvertrag wird festgelegt, welche Anlageteile für welche Dauer angemietet werden und welche Miettarife und weiteren Entschädigungen dafür zu zahlen sind.
- 3.5 Der Benutzungsvertrag ist innert 14 Tagen nach Erhalt von beiden Parteien unverzüglich zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages ist die Reservation definitiv und der Veranstalter für die ganze Summe haftbar.
- 3.6 Vom Gesuchsteller widerrufenen Reservationen können Annullierungskosten nach sich ziehen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren, es sei denn, für den gemieteten Termin wird ein Ersatz-Veranstalter gefunden.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Die Gebühren sind in einer separaten Gebührenordnung festgelegt (Anhang 4).

Die Benutzungsgebühren können vom Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

- 4.2 Die Gebühren und Kosten werden durch die Bauverwaltung in Rechnung gestellt.

Die Gebühren und eine allfällige Kautions müssen vor der Veranstaltung bezahlt werden.

- 4.3 Die Sporthalle mit Aussenanlagen steht in der Regel den ortsansässigen Vereinen während den Trainings- und Übungszeiten (gemäss Punkt 1.9) unentgeltlich zur Verfügung.

Der Mehrzweckraum steht den ortsansässigen Vereinen ein Mal pro Jahr zur Verfügung (z.B. GV, Sitzung, etc.). Die Räume sind über die Bauverwaltung zu reservieren.

Die Benutzung durch Obersiggenthaler Schulen untersteht der Tarifordnung (interne Verrechnung).

- 4.4 Für sämtliche Veranstaltungen ist eine Übernahme und eine Rückgabe, in Anwesenheit des Hauswartes, obligatorisch und im Mietpreis inbegriffen.

- 4.5 Nicht tarifizierte Leistungen werden nach Aufwand und/oder entstandenen Kosten gemäss Tarif Gebührenordnung berechnet:
- anfallende Arbeiten durch nicht ordnungsgemässe Rückgabe der Anlagen oder des Materials (verschmutzt, unvollständig, defekt, etc.)
 - ausserordentliche Reinigungs- und Präsenzzeiten des Hauswarts
 - alle sonstigen Beschädigungen
 - die Abfuhr des Abfalls aus Wirtschafts- und Festbetrieb
 - etc.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Vertreter der Bauverwaltung, der Sportkommission, des Gemeinderates, der Polizei, der Feuerwehr, haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen der Sporthalle zu Kontrollzwecken unentgeltlich Zutritt.
- 5.2 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder gänzlich entzogen werden. Auslöser für Sanktionen durch den Gemeinderat können sein:
- Schlüsselmissbrauch
 - Zweckentfremdete Benutzung der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen
 - Mutwillige Beschädigungen an Bauten, Geräten, Einrichtungen
 - Verschmutzte Räumlichkeiten
 - Unterlassung einer Schadensmeldung
 - Ausstehende Zahlungen für Kostenerstattungen
 - Ungebührliches Verhalten von Veranstaltern oder Benutzern
 - etc.
- 5.3 Beschwerden zum Benutzungsvertrag und den Betrieb sind innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten, welcher den endgültigen Entscheid trifft.
- 5.4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Obersiggenthal, 15. Oktober 2012

Namens des Gemeinderates Obersiggenthal

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Max Läng

Anton Meier

Anhang 1

Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der Schiessanlage

1. Die Belegung und Benutzung der Schiessanlage bei der Sporthalle Obersiggenthal steht unter der organisatorischen Aufsicht des Schützenvereins und der Bauverwaltung.
2. Alle Bestimmungen des Benutzungsreglements für die Sporthalle Obersiggenthal, die im folgenden nicht ersetzt, verändert oder ergänzt wurden, behalten ihre volle Gültigkeit für die sinnvolle Anwendung auf die Benutzung der Schiessanlage.
3. Zur internen Koordination der Schützenvereine und zur Vertretung gegenüber der Bauverwaltung bilden die Obersiggenthaler Schützenvereine eine Schiessanlagenkommission, der jeweils ein Vertreter aus den Schiessvereinen FSK, FSO und PSO angehört. Einer dieser Vertreter ist der Bauverwaltung als offizieller Ansprechpartner zu benennen.
4. Während des Trainingsbetriebs von Montag bis Freitag (normale Belegung) stimmen die Obersiggenthaler Schützenvereine die Belegungszeiten intern untereinander ab.

Einzeltraining zur Vorbereitung auf Wettkämpfe, Meisterschaften, etc. ist mit Genehmigung der Schiessanlagenkommission möglich.
5. Die Einplanung von Wochenendbelegungen für Meisterschaften, Wettkämpfe, etc. erfolgt über die Bauverwaltung. Dazu findet jährlich zu Beginn der Wettkampfsaison eine Koordinations Sitzung statt. Die weitere Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Die Organisation und die Aufsicht während des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Obersiggenthaler Schützenvereine werden durch die Schiessanlagenkommission sichergestellt, aus dem jeweils ein Verantwortlicher für die einzelnen Trainingstage und Anlässe benannt wird.

7. Während der Benutzung der Schiessanlage steht der Aufenthaltsraum den Benutzern der Schiessanlage als Vorbereitungsraum zur Verfügung. Dies gilt nicht bei Einzeltraining.
8. Die Nutzung der Schiessanlage (jedoch nicht der Aufenthaltsraum), ist für die Obersiggenthaler Schützenvereine unentgeltlich. Als Gegenleistung übernehmen sie Wartung und Unterhalt der Schiessanlage ohne Gemeindebeiträge.

Die Nutzung des Aufenthaltsraums ist während der normalen Belegung von Montag bis Freitag ebenfalls unentgeltlich.

9. Bei der Nutzung von Schiessanlage und Aufenthaltsraum durch die Obersiggenthaler Schützenvereine für den eigenen Trainings- und Wettkampfbetrieb übernehmen die Schützenvereine die anfallenden Reinigungsarbeiten. Deshalb zahlen sie nur die Hälfte der üblichen Benutzungsgebühr für den Aufenthaltsraum bei der Nutzung an Wochenenden.
10. Bei einer Vermietung der Schiessanlage an anderweitige Benutzer sind die Einweisung zum Betrieb der Anlage und die Oberaufsicht über die Veranstaltung von der Schiessanlagenkommission wahrzunehmen.

Anfallende Instruktions-, Präsenz- und Reinigungszeiten sind von den Schützenvereinen direkt mit den Benutzern zu vereinbaren und zu den gültigen Hauswartansätzen zu verrechnen.

Anhang 2

Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der Spielwiese (2.5)

1. Die Belegung und Benutzung der Spielwiese (Schwimmbadwiese) an der Sporthalle Obersiggenthal steht unter der organisatorischen Aufsicht der Bauverwaltung.
2. Alle Bestimmungen des Benutzungsreglements für die Sporthalle Obersiggenthal, die im Folgenden nicht ersetzt, verändert oder ergänzt wurden, behalten ihre volle Gültigkeit für die sinnvolle Anwendung auf die Benutzung der Spielwiese.
3. Die Spielwiese und die dazugehörige Aussengarderobe in der Sporthalle stehen vorwiegend den Obersiggenthaler Schulen und Vereinen zur Benutzung zur Verfügung. Ein freier Spielbetrieb ist nicht gestattet, um eine Überbelastung der Spielwiese zu vermeiden.
4. Die Belegung/Benutzung erfolgt deshalb in zeitlich begrenzter und kontrollierter Form. Dazu wird von der Sportkommission ein Belegungsplan für die regelmässige Benutzung während der Turn- und Trainingszeiten von Montag bis Freitag (normale Belegung) erstellt.

Dieser Belegungsplan ist mit den Schulen, den benutzenden Sportvereinen und der Bauverwaltung abzustimmen.
5. Der Belegungsplan ist strikte einzuhalten.
6. Ein Abtausch der zugewiesenen Trainingszeiten mit anderen Vereinen während der normalen Belegung ist in Einzelfällen möglich. Für einen regelmässigen Wechsel ist das Einverständnis der Sportkommission einzuholen.
7. In begründeten Einzelfällen kann der Platzwart für regelmässige Benutzer Sondertrainingszeiten genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass keine anderen Benutzer beeinträchtigt werden und der Spielplatz nicht überbelastet wird. Die maximalen Spielzeiten beziehen sich nicht auf den Schulbetrieb.

8. Die Aufsicht und Kontrolle über die Benutzung und Belegung sowie über die Wartung und den Unterhalt der Spielwiese obliegt dem Platzwart des Vereins in Absprache mit der Bauverwaltung.
9. Die Spielwiese darf im Normalfall nur 15 Std., in den Sommermonaten bei guter Witterung max. 20 Std., in der Woche bespielt werden. Bei schlechter Witterung wird die Benutzungszeit durch den Platzwart reduziert. Die maximalen Spielzeiten beziehen sich nicht auf den Schulbetrieb.
10. Der Platzwart überwacht den allgemeinen Zustand der Spielwiese (Düngung, Bewässerung, Zustand des Rasens, etc.). Er teilt auftretende Mängel / Schäden / sich abzeichnende Übernutzung der Bauverwaltung mit, die in Absprache mit der Sportkommission die notwendigen Massnahmen ergreift.
11. Die Zuständigkeiten für den Unterhalt und den Rasenschnitt der Spielwiese werden innerhalb der Bauverwaltung geregelt. Dazu werden Unterhaltspläne und Pflegeprogramme erstellt, die einzuhalten sind.
12. Den Anordnungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Der Platzwart entscheidet über die Sperrung oder Freigabe der Spielwiese für Training, Spiele oder Veranstaltungen. Im Zweifelsfall nimmt er mit der Bauverwaltung Rücksprache.

Eine Sperrung des Platzes ist durch entsprechende Tafeln zu kennzeichnen.
14. Für das Aufstellen der Tore und die Markierungsarbeiten sind die Benutzer zuständig.
15. Um die Belastung der Torräume zu vermeiden, sollen die regelmässigen Benutzer möglichst nicht auf die Spieltore spielen, sondern die Trainingstore benutzen und das Spielfeld quer bespielen.
16. Nach der Benutzung der Spielwiese haben die Sportler die benutzten Geräte und Schuhe sorgfältig zu reinigen, ehe sie die Räumlichkeiten der Sporthalle und die Garderoben betreten.

Anhang 3

Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung des All-Wetter-Platzes (2.6)

1. Die Belegung und Benutzung des All-Wetter-Platzes an der Sporthalle Obersiggenthal steht unter der organisatorischen Aufsicht der Bauverwaltung.
2. Alle Bestimmungen des Benutzungsreglements für die Sporthalle Obersiggenthal, die im folgenden nicht ersetzt, verändert oder ergänzt wurden, behalten ihre volle Gültigkeit für die sinnvolle Anwendung auf die Benutzung des All-Wetter-Platzes.
3. Der Platz dient u.a. dazu, eine Überbelastung der Spielwiese (Schwimmbadwiese) insbesondere bei schlechter Witterung zu vermeiden. Deshalb haben regelmässige Benutzer (ortsansässiger Fussballclub) Vorrang in der Benutzung, wenn die Spielwiese für eine Nutzung gesperrt ist.
4. Die Aufsicht und Kontrolle über die Benutzung und Belegung sowie über die Wartung und den Unterhalt des All-Wetter-Platzes obliegt dem Hauswart der Sporthalle als Platzwart.
5. Der Platzwart überwacht den allgemeinen Zustand des All-Wetter-Platzes. Bei sich abzeichnenden Mängeln informiert er die Bauverwaltung, die in Absprache mit der Sportkommission die notwendigen Massnahmen ergreift.
6. Die Zuständigkeiten für den Unterhalt des All-Wetter-Platzes werden innerhalb der Bauverwaltung geregelt. Dazu werden Unterhaltspläne erstellt, die einzuhalten sind.
7. Den Anordnungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Nach der Benutzung des All-Wetter-Platzes haben sich die Sportler selber und insbesondere ihre benutzten Sportschuhe zu reinigen, ehe sie die Räumlichkeiten der Sporthalle und die Garderoben betreten.

Anhang 4

Gebührenordnung mit Raumangebot

Stand: 23.01.2018

Gültig ab: 01.06.2018 (GRB v. 11.12.2017)

Anlagenteile/ Räumlichkeiten		ortsansässige Benützer	auswärtige Benützer und Private
		Fr.	Fr.
1 Halle	pro Tag	120.00	400.00
2 Hallen	pro Tag	240.00	700.00
3 Hallen	pro Tag Wochenende	360.00 550.00	1'000.00 1'300.00
Tribüne pro Halle	je Anlass	80.00	140.00
Mehrzweckraum, Teil West	je Anlass	80.00	110.00
Mehrzweckraum, Teil Ost	je Anlass	80.00	110.00
Mehrzweckraum, West und Ost	je Anlass	130.00	190.00
Kiosk mit Mehrzweckraum Ost	je Anlass	160.00	240.00
Aufenthaltsraum Schiesskeller	je Anlass	100.00	200.00
Sportplatz (Wiese, Westseite), ohne Aussengarderoben	je Anlass	0.00	40.00
All-Wetter-Platz, Ostseite, ohne Aussengarderoben	je Anlass	0.00	40.00
Aussengarderoben	je Anlass	0.00	120.00
Unterkünfte, max. 45 Pers.	Pro Person und Nacht	5.00	10.00
Zusätzliche Dienstleistungen Hauswart		70.00/Stunde	70.00/Stunde

Hallen können nur für ganze Tage gemietet werden.

Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen am Wochenende wird der Tarif für ortsansässige Vereine angewandt, wenn der ortsansässige Verein beteiligt ist.